## Sechstes Buch. Arbeiterfürsorge.

## I. Arbeiterschutz 1.

§ 2612.

Gewerbegehilfen\* sind Personen, die einen selbständigen Gewerbetreibenden in der Ausübung seines Gewerbebetriebes durch Dienstleistungen unterstützen\*.

v. Landmann, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland H.W.B.
 1, 593. — Vgl. die Literaturangaben oben § 1482. — Laband R.St.R.
 93 1 IV: Der Arbeiterschutz.

30.1 Diesem Paragraphen liegt der Inhalt des § 137, überschrieben "Ge-werbliches Hilfsperson alt", der 2. Auß. zugrunde. Außerdem wurde der Inhalt des § 141 der zweiten Auflage mit berücksichtigt, in dem G. Meyer das Gesindewesen kurz behandelte. Die zahlreichen notwendigen Anderungen und Zusätze des Hernungebers sind nicht kenntlich gemacht.

s'Unter gewerblichem Hilfspersonal sind die gewerblichen Arbeiter zu verstehen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Tebniker, Fabrikarbeiter). — Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegreichtgesetzes § 3 sind zu verstehen die Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Tittel der Gew. O. Anwendung finder.

4 Zur Zeit des Zunftwesens waren die Rechtsverhältnisse der Handwerkschilfen durch die Bestimmungen der Zunftordunungen geregelt. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit hört diese Regelung auf. Die Beziehungen zwischen Meisetr und Gesellen wurden Gegenstand vertragem
ßigter Festestung; die Vertragsfreiheit beider Teile erführ durch gesetzliche Vorschriften mannigfache Beschränkungen. Insbesondere machten die Verhältnisse des Pabrikbetriebes Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter, namentlich
der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen, notwondig. Die Kinderarbeit
in den Fabriken wurde Gegenstand eingehender gesetzlicher Regelung. Zuerst
and eine solche in England statt; von da verbreiteten sich die Einrichtungen
nach dem europäischen Kontinente, speziell nach Deutschland. Hier wurden
die betreffenden Verhältnisse zuerst und am eingehendsten in Preußen geregelt;
ihm folgten die anderen deutschen Staaten. Auch die Reichsgewerbeordnung
enthielt sehon in ihrer ursprünglichen Passung eingehende Bestimmungen über
die Rechtsverhältnisse der Gewerbsgehilfen und den Arbeiterschutz, die im
wesentlichen auf der Grundlage der preußschen Gesetze weiter ausgebaut und durch neue Bedingungen ergister worden.